

**Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und nach Massgabe dieses Gesetzes in andern Publikationsorganen. Sie können ausschliesslich in elektronischer Form verfügbar gemacht werden.

**§ 4 Überschrift, Abs. 2 und 3 (neu)**

Zweck und Publikation

<sup>2</sup> Es wird grundsätzlich elektronisch publiziert. Der Regierungsrat legt den Publikationszeitpunkt fest.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Stellen, bei denen das Amtsblatt in elektronischer Form unentgeltlich eingesehen werden kann.

**§ 5 Abs. 3**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in Weisungen näher bestimmen, welche Anzeigen in den nichtamtlichen Teil des Amtsblattes aufgenommen werden.

**§ 6 Fortlaufende Gesetzesammlung**

<sup>1</sup> Die fortlaufende Gesetzesammlung (GS) ist eine chronologisch nachgeführte Sammlung des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> In die fortlaufende Gesetzesammlung werden aufgenommen:

- a) die Kantonsverfassung;
- b) die Gesetze;
- c) die rechtsetzenden Erlasse des Kantonsrates und die Konkordate;
- d) die rechtsetzenden Erlasse des Regierungsrates, der Departemente, des Erziehungsrates, der kantonalen Gerichte sowie der Konkordatsorgane, die zur Rechtsetzung befugt sind, unter Vorbehalt von Abs. 3.

<sup>3</sup> Nicht in die fortlaufende Gesetzesammlung aufgenommen werden rechtsetzende Erlasse der in Abs. 2 Bst. d genannten Behörden, die

## **Vernehmlassungsvorlage**

---

- a) lediglich einen eng begrenzten, bestimmbaren Adressatenkreis betreffen oder
- b) deren Gültigkeitsdauer auf höchstens zwei Jahre befristet ist.

### **§ 6a (neu) Systematische Gesetzesammlung**

<sup>1</sup> Die systematische Gesetzesammlung (SRSZ) ist eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung der geltenden Erlasse.

<sup>2</sup> In die systematische Gesetzesammlung werden die in § 6 Abs. 2 aufgeführten Erlasse nach ihrem Inkrafttreten aufgenommen.

### **§ 9 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Für den Bezug der Gesetzesammlung in gedruckter Form sowie für die Veröffentlichungen im Amtsblatt werden Gebühren erhoben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze fest, bezeichnet die gebührenpflichtigen Veröffentlichungen und bestimmt die Personen und Amtsstellen, denen die Gesetzesammlung unentgeltlich zugestellt wird.

## **II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS...

<sup>2</sup> SRSZ 140.200.